

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 25.01.2018

**Amt:** Dezernat I  
**AZ:** I 1

## Vorlage Nr. 137/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	27.02.2018
Verwaltungsausschuss	05.03.2018

## Straßenreinigung („Hausmeister“) Innenstadt

### 1. Rechtsgrundlagen

#### a) § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

Die Straßenreinigung regelt § 52 NStrG. Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie legen „Art, Maß und räumliche Ausdehnung“ der Reinigung durch Verordnung nach dem Nds. Gefahrenabwehrgesetz (**Straßenreinigungsverordnung**) fest und können die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten durch Satzung ganz oder zum Teil den Anliegern auferlegen (**Straßenreinigungssatzung**).

Führen Sie die Straßenreinigung selbst durch, erheben Sie von den Anliegern eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (**Straßenreinigungsgebührensatzung**). Der Kostendeckungsgrad aus Gebühren beträgt gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG 75 %, der sog. Gemeindeanteil (= Anteil der Allgemeinheit) 25 %.

#### b) Ortsrecht

Das Ortsrecht der Stadt Alfeld (Leine) zur Straßenreinigung unterteilt sich in die Straßenreinigungsverordnung und die Straßenreinigungssatzung vom 20.10.2011 sowie in die Straßenreinigungsgebührensatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung -Winterdienst- vom 20.12.2016.

Die zur Fußgängerzone (FGZ) zählenden Straßen sind im **Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung -Winterdienst-** enthalten, nicht dagegen im **Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung für die allgemeine Straßenreinigung**. Die allgemeine Straßenreinigung in der FGZ (= die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte) ist deshalb zurzeit Sache der Anlieger (vgl.: § 4 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung) und in die Zuständigkeit der Stadt fällt nur der Winterdienst „mit Ausnahme der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen“ (vgl.: § 4 Abs. 2 u. 4 Straßenreinigungssatzung).

Konkret haben die Anlieger der FGZ zur Erfüllung ihrer allgemeinen Straßenreinigungspflicht Schmutz, Laub, Papier sowie sonstigen Unrat und Unkraut zu beseitigen und im Rahmen des

Winterdienstes „zur Sicherung des Fußgängerverkehrs“ einen ausreichend breiten Streifen vor den Grundstücken und von mind. 80 cm breiten Zugängen freizuhalten (§ 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1d Straßenreinigungsverordnung).

## **2. „Hausmeister“ Innenstadt**

### **a) Innenstadtreinigungsgebiet**

Eine Übernahme auch der allgemeinen Straßenreinigung erfordert eine Aufhebung der Aufgabenübertragung auf die Anlieger bzw. eine Aufnahme der zum Innenstadtreinigungsgebiet gehörenden, nachstehend aufgeführten Straßen, Wege, Plätze in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung:

Sedanstraße / Leinstraße / Im Kniepe / Mittelstraße / Marktstraße / Kurze Straße / Paulistraße / Marktplatz / Perkstraße / Holzer Straße zwischen Ständehausstraße und Marktplatz / Verbindungsweg zwischen Holzer Straße und Wallstraße (Snakenstert) / Unter der Kirche / Winde / Über der Kirche / Prof. Dr. Abmeier-Platz / Hinter der Schule / Am Kirchhof / Obere Mühlenstraße / Seminarstraße zwischen Hinter der Schule und Am Mönchhof.

(Lageplan, Anlage 1)

### **b) Umfang der Straßenreinigung/Aufgaben des „Hausmeisters“**

#### **aa) Straßenflächen für den Fußgängerverkehr**

Auch in den Bereichen mit städtischer Straßenreinigung obliegt „die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen“ zurzeit den Anliegern (§ 4 Abs. 1 Straßenreinigungs-satzung). Im Innenstadtreinigungsgebiet sollten solche Flächen abweichend dem „Hausmeister“ zugeordnet und von der Regelung in § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ausgenommen werden.

#### **bb) Winterdienst**

Zurzeit führt die Stadt in der FGZ auf den Fahrstreifen einen maschinellen Winterdienst durch und sind die Anlieger für den Winterdienst „auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen“ verantwortlich. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden, auch weil der „Hausmeister“ einen Winterdienst zur Sicherung des Fußgängerverkehrs im gesamten Innenstadtreinigungsgebiet gar nicht leisten könnte.

Sofern witterungsbedingt von der allgemeinen Straßenreinigung auf den Winterdienst umgestellt werden muss, könnte er in die Betriebsabläufe des Baubetriebshofes eingegliedert werden.

#### **cc) Papierkörbe**

Für das Leeren der Papierkörbe im Kernstadtbereich (FGZ, Grünanlagen, Spielplätze) stellt der Baubetriebshof aktuell einen Mitarbeiter und ein Fahrzeug. Auch diese Praxis hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

## **3. Kalkulation eines Gebührensatzes für die allgemeine Straßenreinigung in der Innenstadt**

### **a) Art, Maß und räumliche Ausdehnung**

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 NKAG. Sie ist einrichtungsbezogen „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen“ (§ 5 Abs. 2) zu kalkulieren und

„nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen“ (§ 5 Abs. 3). Neben der Bestimmung des Straßenreinigungsgebietes muss deshalb insbesondere auch der Umfang der Straßenreinigung festgelegt werden. Insoweit empfiehlt es sich aus Gründen der Rechtssicherheit, einheitliche, für das gesamte Straßenreinigungsgebiet Innenstadt gleichermaßen geltende Regelungen zu treffen:

- Ein Mitarbeiter des Baubetriebshofes wird mit 100% seiner Arbeitszeit (= 39 Std./Woche) für die Aufgabe der Innenstadtreinigung abgestellt.
- Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung erfolgt über den Baubetriebshof.
- Sämtliche Straßen des Reinigungsgebietes werden im wiederkehrenden Turnus gereinigt. Die Reinigung beinhaltet das Entfernen von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat (z. B. Zigarettenkippen) und Unkraut.
- Die Reinigung erfolgt auf allen dem Innenstadtreinigungsgebiet zugeordneten Straßen mit gleicher Intensität. Reinigungsklassen sollen nicht gebildet werden.
- Die Leerung von Papierkörben, die Pflege der in der FGZ vorhandenen Blumenkästen und der Winterdienst auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen werden in den Aufgabenkatalog des „Hausmeisters“ nicht einbezogen.

#### **b) Technische Ausstattung des „Hausmeisters“**

Mit den unter 2 a) aufgeführten Straßen, Wegen, Plätzen ergibt sich ein Straßenreinigungsgebiet mit einer Fläche von immerhin rund 20.000 m<sup>2</sup>. Vorgesehen ist deshalb, den „Hausmeister“ mit einem multifunktionalen Kleinfahrzeug auszustatten. In die als **Anlage 2** beigefügte Erstkalkulation sind hierfür Beschaffungskosten in Höhe von 20.000,-- € eingestellt worden.

#### **4. Zeitlicher Ablauf**

Gegen die erstmalige Erhebung einer Winterdienstgebühr 2012 haben seinerzeit über 20 Bescheidempfänger (erfolglos) geklagt. Diese Erfahrung spricht dafür, aus Gründen der Rechtssicherheit auch im Zuge der Einführung einer neuen Straßenreinigungsgebühr Innenstadt eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen bzw. -wie schon bei Einführung der Winterdienstgebühr- Herrn Rechtsanwalt Klein, Hannover, mit der Anpassung des Ortsrechts und die COMUNA - Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH mit der Gebührenkalkulation zu beauftragen.

Kostenangebote für die Beratungsleistungen sind als **Anlage 3** beigefügt.

Zieldatum für die Einführung der Straßenreinigungsgebühr Innenstadt sollte der 01.01.2019 sein.

#### **Beschlussvorschlag für den Verwaltungsausschuss:**

1. In der Innenstadt bzw. auf den in der Vorlage unter Ziffer 2 a) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen soll ab dem 01.01.2019 eine gebührenpflichtige städtische Straßenreinigung stattfinden. Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung sollen den in der Vorlage unter Ziffer 3 a) genannten Parametern entsprechen.
2. Mit der erforderlichen Anpassung des Ortsrechts wird Herr Rechtsanwalt Klein beauftragt, mit der erforderlichen Gebührenkalkulation die COMUNA - Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH.